

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 08.01.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Im Zusammenhang mit dem Hollandmarkt, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz und der Bahnhofstraße, von der Hauptstraße bis Ecke Hochstraße, in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 08.01.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Kirchstraße, der Hochstraße und der Querstraße
- Bereich der Bahnhofstraße von Ecke Hochstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24/Ecke Hochstraße bis Unnaer Straße Höhe Hausnummer 7.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche

- auf dem der Hollandmarkt stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

### **§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Menden, 16.12.2022

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

